

aus. Besteht die Gefahr, daß ein junger Mensch verwahrlost ist oder von einer Verwahrlosung bedroht, so kann das Jugendamt beim zuständigen Vormundschaftsgericht die Fürsorgeerziehung beantragen, wenn keine andere Erziehungsmaßnahme ausreichend erscheint. Der Vormundschaftsrichter ordnet diese Maßnahme nach Anhörung der Antragsberechtigten und des Betroffenen (Personensorgeberechtigte - Jugendamt - Landesjugendamt) an.

Seinen Beschluß muß das Vormundschaftsgericht mit einer Begründung versehen, der den Beteiligten an diesem Prozeß zuzustellen ist.

Bei dieser Maßnahme geht das Aufenthaltsbestimmungsrecht an das Landesjugendamt über, das auch die Kosten dieser Maßnahme trägt.

In enger Zusammenarbeit mit dieser Stelle bleibt jedoch das örtliche Jugendamt im Rahmen einer Einzelfallbetreuung für den Minderjährigen zuständig, da es nicht sinnvoll erscheint, ohne die Einbeziehung des örtlichen Jugendamtes eine dem jungen Menschen adäquate Heimerziehung zu leisten.

FEH und vor allem FE stehen allerdings oftmals noch in einem gewissen Gegensatz zu Bestrebungen um Regionalisierung und Elternnähe (vgl. 1). Die (nicht gelungene) Neufassung eines Jugendhilfegesetzes (1977 - 80) sah deshalb noch eine andere Gliederung der Hilfeformen vor. Die an Jahren alte und durch stigmatisierende Wirkung belastende Fürsorge- oder Zwangserziehung ist heute stark umstritten. Zweifellos ist besonders in der sogenannten "Geschlossenen Unterbringung", die zwischen 1965 und 1975 zurückgedrängt wurde, jetzt aber wieder stärker gefordert und praktiziert wird, die Verbindung von Erziehung, Therapie und Strafe ungeklärt. Ein einheitliches Jugendgesetz für familiär und sozial Benachteiligte, Behinderte, Erziehungsbedürftige, jugendliche Straftäter und psychisch Kranke ist jedoch leider noch immer nicht in Sicht.